

**Satzung**  
**über die Nummerierung von Grundstücken in der**  
**Gemeinde Drebber**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281), geändert durch das Gesetz zu Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 29. November 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Jedes bebaute Grundstück einer Straße erhält eine Ordnungsnummer (Hausnummer)
2. An der rechten Straßenseite werden die Grundstücke mit geraden Zahlen und an der linken Straßenseite mit ungeraden Zahlen nummeriert.
3. Die Nummerierung beginnt an der Abzweigung von der höherklassifizierten Straße oder an dem in der Straßenbenennung festgelegten Beginn der Straße.

§ 2

Wenn eine sinnvolle Zuteilung einer Hausnummer, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr möglich ist, kann die Gemeinde eine Umnummerierung vornehmen.

§ 3

Die Grundstückseigentümer haben für die nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Hausnummern Schilder zu beschaffen und nach Maßgabe der Verordnung der Samtgemeinde Barnstorf über die Anbringung von Hausnummern zu befestigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Drebber, den 29. November 1983

Rubbert  
Bürgermeister

Langhorst  
Gemeindedirektor